

ZUSCHUSS ZU SCHULVERANSTALTUNGEN

- Der Schüler (die Schülerin) muss seinen (ihren) Hauptwohnsitz in Weiz begründen.
- Die mehrtägige Schulveranstaltung muss innerhalb der 1. bis 13. Schulstufe erfolgen.
- Die Beihilfe wird einmal pro SchülerIn und Schuljahr gewährt.
- Berechnungsgrundlage sind einerseits das durchschnittliche Netto-Familieneinkommen und andererseits die Kosten der Schulveranstaltung.

Zum Familien-Nettoeinkommen zählen sämtliche Gehälter, Löhne, Pensionen, Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung, Leistungen der Arbeitsmarktservices sowie Unterhaltszahlungen und Alimente aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Familien- und Kinderbeihilfe, Zusatzrenten für Schwerversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversorgung, Pflegegeld sowie Blinden- und Behindertenbeihilfen werden nicht als Einkommen gerechnet.

- Zu berücksichtigen ist auch, ob von anderen Stellen Zuschüsse für die betreffende Schulveranstaltung beantragt oder gewährt worden sind.

Für Fragen stehen Ihnen gerne die Mitarbeiter des Stadtservice Weiz – Sozialbüro, Rathausgasse 3, Tel. 03172 / 2319-230, zu Verfügung!